

## **Satzung der Stadt Bühl über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Bühl Feuerwehr-Entschädigungssatzung (FwES)**

vom 30. September 2015, geändert am 31. Januar 2024

### **§ 1**

#### **Entschädigung für Einsätze**

- (1) Die alarmierten Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihren Verdienstaufschlag in tatsächlicher Höhe ersetzt.
- (2) Für Auslagen wird ein Durchschnittssatz von 14,-- € je Einsatz gewährt.

### **§ 2**

#### **Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge**

- (1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen werden auf Antrag der tatsächliche Verdienstaufschlag und die tatsächlichen Kosten ersetzt.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Aus- und Fortbildungslehrgangs vom Unterrichtsbeginn bis -ende zu Grunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf 0,5 Stunden aufgerundet.
- (3) Bei einer Ausbildungsdauer von mehr als 6 Std./Tag außerhalb Bühls wird auf Antrag eine Verpflegungspauschale in Höhe von 10,-- € /Tag gewährt.
- (4) Für die Teilnahme an Ausbildungen auf Kreisebene erhält der Teilnehmer pauschal je Lehrgang

Grundausbildung	30,-- €
Truppführerausbildung	15,-- €
Funklehrgang	15,-- €

### **§ 3**

#### **Zusätzliche Entschädigung**

Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Bühl, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Absatz 2 Feuerwehrgesetz.

1. Kommandant/Abteilungskommandant	
a) stellv. Kommandant	800,-- €/jährlich
b) Abteilungskommandant	400,-- €/jährlich
c) stellv. Abteilungskommandant	150,-- €/jährlich
2. Schriftführer für die Gesamtwehr	150,-- €/jährlich
Schriftführer der Abteilung	50,-- €/jährlich
3. Kassenverwalter für die Gesamtwehr	150,-- €/jährlich
4. Gerätewarte der Abteilungen	100,-- €/jährlich
Übungsleiter der Abteilung	300,-- €/jährlich

5. Jugendwart	400,-- €/jährlich
6. Jugendausbilder	120,-- €/jährlich
7. Obmann Altersabteilung	50,-- €/jährlich
8. Ausbilder	
Ausbildertätigkeiten Grundausbildung	
Truppmann/Truppführer und Sprechfunker	15,-- €/Std.
einmalig	100,-- €/jährlich
9. Einsatzleiter vom Dienst (Bereitschaft an Wochenenden und Feiertagen)	50,-- €/Tag
10. Sonstige außergewöhnliche Inanspruchnahme gemäß § 16 Abs. 1 Satz 2 FwG	14,-- €/Std.

Sofern ehrenamtlich tätige Feuerwehrangehörige in der Freiwilligen Feuerwehr Bühl mehrere Funktionen ausüben, erhalten diese nur die höhere Entschädigung.

#### **§ 4**

#### **Entschädigung für haushaltsführende Personen**

Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Absatz 1 Satz 3 Feuerwehrgesetz), erhalten für das Zeitversäumnis innerhalb der üblichen Arbeitszeit auf Antrag eine Entschädigung von 14,-- € pro Stunde.

Dies gilt sowohl für Einsätze als auch für Aus- und Fortbildungslehrgänge. Für die Auslagen gelten analog § 1 Abs. 2 und § 2 Abs. 2 und 3.

#### **§ 5**

#### **Entschädigung für Feuersicherheitsdienst**

Für Brandsicherheitswache wird für Personalkosten/Auslagen ein Durchschnittssatz von 16,-- €/Stunde bezahlt.

#### **§ 6**

#### **Abtretung des Anspruchs an Arbeitgeber**

Der Feuerwehrangehörige kann seinen Anspruch auf den Arbeitgeber übertragen, wenn dieser zur Vereinfachung des Abrechnungsverfahrens den von ihm fortgezählten Lohn unmittelbar bei der Stadt Bühl anfordert.

#### **§ 7**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bühl, 31. Januar 2024

Hubert Schnurr  
Oberbürgermeister